

3. VERORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER VERORDNUNG ÜBER DAS LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET „LEINETAL“ FÜR DIE STADT GÖTTINGEN VOM 15.02.2019

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 4, 22 Abs. 1 und 2 und 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. S. 3434 i. V. m. §§ 14 und 19 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Leinetal“ für die Stadt Göttingen vom 14. Februar 2000 (Abl. der Stadt Göttingen vom 21. März 2000), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Leinetal“ für die Stadt Göttingen vom 12.05.2017 (Abl. der Stadt Göttingen vom 05.09.2017) wird wie folgt geändert:

§ 1

In der Gemarkung Weende, Flur 9, Flurstück 55 werden 0,4 ha aus dem Landschaftsschutzgebiet entlassen.

In der Gemarkung Geismar, Flur 10, Flurstück 30/2 werden 3,4 ha in das Landschaftsschutzgebiet aufgenommen.

§ 2

Die Lage und Grenzen der heraus- und hinzugenommenen Flächen ergeben sich aus den Detailkarten im Maßstab 1:2.000 der Anlage. Die herausgenommenen Flächen sind in den Karten blau schraffiert dargestellt. Die hinzugenommenen Flächen sind in den Karten rot schraffiert dargestellt.

Maßgeblich für die Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes ist die Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 der Anlage.

Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Stadt Göttingen –Untere Naturschutzbehörde- unentgeltlich eingesehen werden.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Göttingen in Kraft.

Göttingen, 20.02.2019

gez.

Rolf-Georg Köhler
(Oberbürgermeister)